

**Satzung des Vereins "Hafenkultur e.V."**  
**vom 28.02.1994 in der Fassung vom 28.04.2014**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen "Hafenkultur e.V." und führt den Zusatz:  
- Freunde des Hafensemuseums in Hamburg -.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister Hamburg eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die nachhaltige Unterstützung und Förderung des Hafensemuseums in Hamburg durch die ehrenamtliche Mitarbeit seiner aktiven Mitglieder sowie das Einwerben von Spenden und Fördermitteln. Darüber hinaus kann der Verein Publikationen herausgeben, Exkursionen, Vorträge und andere Veranstaltungen durchführen sowie Kulturgut aus dem Bereich der maritimen Industriekultur Hamburgs und seiner Arbeitsgeschichte übernehmen, instand setzen und erhalten.

**§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

---

Vorstand: Hans-Joachim Emersleben (Vorsitzender), Holger Mahler (stellv. Vorsitzender),  
Wolfgang Heins (Kassenwart), Isabella v. Oesterreich

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse, IBAN DE32200505501209125796, BIC HASPDEHHXXX  
Vereinsregister Hamburg 13 918

## **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein hat

- ordentliche (= aktive) Mitglieder
- fördernde Mitglieder.

## **§ 5 Ordentliche Mitglieder**

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche bereit ist, die Ziele des Vereins i. S. von § 2 durch ehrenamtliche Mithilfe zu unterstützen.

## **§ 6 Fördernde Mitglieder**

Der Verein kann natürliche Personen oder Unternehmen als Fördermitglieder aufnehmen, sofern diese die Zwecke und Ziele des Vereins gemäß § 2 finanziell unterstützen wollen.

## **§ 7 Beginn der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des Vorstandes über die Aufnahme des Mitgliedes. Die Ablehnung eines Beitrittsantrages muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrags verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres - spätestens bis zum 31. März - für das volle Geschäftsjahr zu zahlen. Mitglieder, die dem Verein erst nach diesem Zeitpunkt beitreten, haben den Beitrag binnen eines Monats nach ihrer Aufnahme zu entrichten. Soweit die Mitgliedschaft innerhalb eines Geschäftsjahres endet, erwächst weder ein anteiliger Rückzahlungsanspruch noch ein Anspruch auf anteiligen Erlass.
3. Im Ausnahmefall kann der Mitgliedsbeitrag vorübergehend durch Beschluss des Vorstandes gesenkt werden.

Vorstand: Hans-Joachim Emersleben (Vorsitzender), Holger Mahler (stellv. Vorsitzender),  
Wolfgang Heins (Kassenwart), Isabella v. Oesterreich

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse, IBAN DE32200505501209125796, BIC HASPDEHHXXX  
Vereinsregister Hamburg 13 918

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet Zweck und Ziele des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu wahren und durch persönlichen Einsatz zugunsten des Hafenumuseums in Hamburg zu unterstützen. Sie haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.

2. Die fördernden Mitglieder unterstützen den Verein finanziell und können als Gäste an Mitgliederversammlungen und anderen Veranstaltungen teilnehmen. Zum Hafenumuseum haben sie freien Zutritt.

## **§ 10 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch schriftlich erklärten Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes ein Mitglied aus dem Verein mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein wichtiger Grund liegt z. B. dann vor, wenn das Mitglied durch sein Verhalten die Ziele und Zwecke des Vereins schädigt, oder sich trotz erfolgter Mahnung bis zum Jahresende mit dem Beitrag im Rückstand befindet. Bis zu einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung kann der Vorstand die Rechte des Mitglieds ruhen lassen und dem Mitglied untersagen, irgendwelche Handlungen und Äußerungen im Namen des Vereins vorzunehmen. Entsprechende Maßnahmen sind dem Mitglied schriftlich an die letzte bekannte Adresse mitzuteilen.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

2. Zu jeder Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer vierzehntägigen Frist schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung eingeladen.

Vorstand: Hans-Joachim Emersleben (Vorsitzender), Holger Mahler (stellv. Vorsitzender),  
Wolfgang Heins (Kassenwart), Isabella v. Oesterreich

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse, IBAN DE32200505501209125796, BIC HASPDEHHXXX  
Vereinsregister Hamburg 13 918

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung verfolgt vornehmlich folgende Aufgaben:
  - grundsätzliche Beschlüsse über die Arbeit des Vereins
  - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

### **§ 13 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus drei; höchstens aus fünf gleichberechtigten ordentlichen Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Kassenwart ist berechtigt, den Verein bei der Wahrnehmung derjenigen Aufgaben, die er in dieser Funktion wahrnimmt, allein zu vertreten; er ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich und zum Ende eines Kalenderjahres zur Rechnungslegung verpflichtet.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der Maßgabe der Satzung und der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet. Beschlüsse des Vorstandes werden - soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Der Leiter des Hafenumuseum in Hamburg ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

### **§ 14 Die Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand: Hans-Joachim Emersleben (Vorsitzender), Holger Mahler (stellv. Vorsitzender),  
Wolfgang Heins (Kassenwart), Isabella v. Oesterreich

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse, IBAN DE32200505501209125796, BIC HASPDEHHXXX  
Vereinsregister Hamburg 13 918

## **§ 15 Beurkundung von Beschlüssen**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Der Beschluss bedarf der zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 17 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
2. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an die Kulturbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die letzte Mitgliederversammlung hat mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über den Empfänger des Vereinsvermögens zu entscheiden.

## **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

Die Neufassung der Satzung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Vorstand: Hans-Joachim Emersleben (Vorsitzender), Holger Mahler (stellv. Vorsitzender),  
Wolfgang Heins (Kassenwart), Isabella v. Oesterreich

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse, IBAN DE32200505501209125796, BIC HASPDEHHXXX  
Vereinsregister Hamburg 13 918